

87. Wie berechnet sich der Betrag der Bereicherung, wenn der Empfänger die herauszugebende Sache zugleich mit anderen Sachen um einen Gesamtpreis veräußert hat?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1911 i. S. F. (Rl.) w. B. u. Gen. (Wekl.). Rep. IV. 328/10.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte mit dem Beklagten einen Tauschvertrag geschlossen, wonach er Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 41 bis 42 Morgen zu dem angenommenen Werte von 102500 *M* an den Beklagten veräußerte, während ihm dieser Grundstücke zum festgesetzten Werte von 40000 *M* überließ. Der Wertunterschied von 62500 *M* wurde später an den Kläger gezahlt. Der Tauschvertrag war nach den unangefochtenen Feststellungen der Vorinstanzen richtig. Der Kläger forderte deshalb vom Beklagten Rückgabe der ihm übereigneten Grundstücke oder, indem er den Gesamtwert dieser Grundstücke auf 170500 *M* bezifferte und hierauf die gezahlten 62500 *M* anrechnete, Zahlung von 108000 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte wendete ein, er habe die ihm vom Kläger in Tausch gegebenen Grundstücke zusammen mit andern ihm gehörigen Grundstücken, insgesamt 1190 Morgen, im Jahre 1908 an B. zum Preise von 900 *M* für den Morgen veräußert. Er sei mithin, da er für den jetzt streitigen Grundbesitz 62500 *M* bar aufgewendet, aber nur etwa 38000 *M* erlöst habe, nicht bereichert.

Beide Vorinstanzen wiesen aus diesem Grunde die Klage ab. Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

... „Dagegen ist es rechtsirrig, wenn der Berufungsrichter die dem Beklagten durch Auflassung der Grundstücke zugeflossene Bereicherung als dadurch weggefallen ansieht, daß er nachmals diese Grundstücke zum Preise von 900 *M* auf den Morgen an B. veräußert, also nur 36900 bis 37800 *M* dafür erlöst hat, während er seinerseits an den Kläger dafür bare 62500 *M* bezahlt hatte. Die Frage, ob und inwieweit der Empfänger einer nach § 812 BGB. wieder herauszugebenden Leistung im Sinne von § 818 Abs. 3 noch bereichert ist, ist wirtschaftlicher Natur. Sie beantwortet sich nach dem Ergebnis einer Vergleichung des Vermögensstandes des Herausgabepflichtigen zur Zeit des Empfangs der Leistung und zu einem späteren Zeitpunkte, regelmäßig dem der Rechtshängigkeit des Bereicherungsanspruches (§ 818 Abs. 4). Dabei ist nicht sowohl auf den Stand des ganzen Vermögens zu sehen — es sei denn, daß es ganz verloren gegangen ist —, als vielmehr auf diejenigen Vermögensteile, welche Gegenstand der Leistung waren. Sind sie nicht mehr in Natur vorhanden, so treten an ihre Stelle die Werte, die infolge vorgenommener Umsatzgeschäfte daraus erlöst oder aus sonstigen Gründen Surrogate der ursprünglichen Leistung geworden sind (§ 818 Abs. 1), wobei wiederum der wirtschaftliche Gesamterfolg aller in diesen Rahmen fallenden Vermögensveränderungen in Betracht kommt. Als schließlich maßgebend ergibt sich diejenige Gestalt der Vermögenslage, welche sich in einem gewissen ursächlichen, nicht unterbrochenen Zusammenhange aus der ursprünglichen Leistung heraus entwickelt hat.

Der Streitfall bietet die Besonderheit, daß der Beklagte die an sich herauszugebenden 41 Morgen nicht für sich allein, sondern zusammen mit 1149 Morgen sonstigen ihm gehörigen Grundbestandes durch einen einheitlichen Kaufvertrag um den Gesamtpreis von 1071000 *M*, gleich 900 *M* auf den Morgen, weiterveräußert hat. Der Beklagte selbst ist es mithin gewesen, der die herauszugebenden Vermögensstücke mit andern, sehr viel bedeutenderen Bestandteilen seines Vermögens in den engsten rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang gebracht und in dieser Gestalt verwertet hat. Der Berufungsrichter durfte bei Beantwortung der Bereicherungsfrage diese tatsächlichen Verhältnisse nicht ausschalten und sich nicht auf

den bloß fiktiven Standpunkt stellen, als hätte der Beklagte nicht mehr, als die empfangenen 41 Morgen zum Preise von 900 \mathcal{M} auf den Morgen an B. verkauft. Vielmehr war zu prüfen, ob nicht gerade die Verbindung der 41 Morgen mit einem andern, sehr viel bedeutenderen Grundstückskomplexe dem Beklagten eine besonders vorteilhafte Verwertung der gesamten zum Verkaufe gestellten Fläche ermöglicht hat und welcher Anteil des Gesamterlöses hiernach auf die streitigen 41 Morgen entfallen ist. Erst wenn sich ergibt, daß er hieraus auch bei dieser Art der Berechnung nicht mehr als die von ihm aufgeopferten 62500 \mathcal{M} erlöst hat, darf das Vorhandensein der Bereicherung verneint werden. Zum Zwecke dieser Berechnung ist es unumgänglich, zunächst den objektiven Verkehrswert sowohl der vom Kläger eingetauschten 41 Morgen, als der mitverkauften 1149 Morgen zur Zeit der Veräußerung an B. zu ermitteln. Stellt man diese Einzelwerte mit a und b, den erzielten Gesamtkaufpreis mit k ein, so ergibt sich, wie die Revision mit Recht ausführt, der auf die 41 Morgen (a) entfallende Kaufpreisanteil x aus der Gleichung

$$a + b : a = k : x \text{ oder } x = \frac{a k}{a + b}.$$

Würde man z. B., entsprechend dem seinerzeit unter den Parteien vereinbarten Kaufpreise, a mit 102500 \mathcal{M} , b zu einem Werte von nur 700 \mathcal{M} auf den Morgen mit 804800 \mathcal{M} einstellen, so würde sich ergeben, daß von dem Gesamtpreise von 1071000 \mathcal{M} (k) auf die streitigen 41 Morgen (a) ein Erlös von rund 121080 \mathcal{M} oder 2958 \mathcal{M} auf den Morgen entfallen wäre. Da hiervon nur die gezahlten 62500 \mathcal{M} zu kürzen sind, so bliebe der Beklagte noch mit 58580 \mathcal{M} bereichert.“